
Bekanntmachung vom 15.12.11, aktualisiert am 18. Juli 2012 **Nr. 6/2011**

Regelung zur Gewährung von Ersatzleistungen in Sportartkursen

Bei Sportuntauglichkeit kann ein Antrag auf Ersatzleistungen für praktische Prüfungen erst dann gestellt werden, wenn noch maximal zwei Praxisprüfungen in Sportarten zu absolvieren sind.

Prüfungsmodifikationen sind Ersatzleistungen vorzuziehen!

Verfahren:

- 1) Studierende formulieren schriftlich Genese der Erkrankung/Verletzung und voraussichtliche Dauer der Sportunfähigkeit bzw. teilweisen Sportunfähigkeit und legen ein fachärztliches Attest vor.
- 2) Antrag auf Ersatzleistung wird unter Vorlage des Berichts aus 1) und des fachärztlichen Attests beim Prüfungsausschuss gestellt (mindestens 6 Wochen vor Durchführung der Ersatzleistung).
- 3) Nach Genehmigung des Antrags formuliert der Fachdozent/die Fachdozentin des betreffenden Fachs die Ersatzleistung oder Prüfungsmodifikation.